

Aktuelles zu verdeckten Gewinnausschüttungen bei Aktiengesellschaften

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Vergütungsvereinbarungen** zwischen einer Aktiengesellschaft (AG) und **einem Vorstandsmitglied**, das **zugleich Minderheitsaktionär** ist, steuerrechtlich regelmäßig anzuerkennen sind. Nur ausnahmsweise kommt der Ansatz **einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)** in Betracht, wenn **klare Anhaltspunkte** dafür bestehen, dass sich der Aufsichtsrat **bei der Vergütungsvereinbarung einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds** orientiert hat. |

Hintergrund: Bei **einer vGA** handelt es sich vereinfacht **um Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden. Eine vGA **darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern**.

Sachverhalt

Eine AG hatte durch ihren Aufsichtsrat mit dem alleinvertretungsberechtigten Vorstand X eine Vergütungsvereinbarung getroffen, die umsatz- und auch gewinnabhängige Tantiemezahlungen vorsah. Zwei Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrats waren neben dem X Minderheitsaktionäre, das dritte Mitglied war an der AG nicht beteiligt. Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden nicht. Das Finanzamt und das Finanzgericht Nürnberg behandelten die umsatz- und gewinnabhängigen Vergütungszahlungen an X als vGA nicht aber der Bundesfinanzhof.

Zwar sind vor allem **umsatzabhängige Tantiemen** wegen der Gefahr einer Gewinnabsaugung **nur ausnahmsweise steuerrechtlich anzuerkennen**. Jedoch hat das Finanzgericht nicht beachtet, dass die herangezogene Rechtsprechung **die Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH** betrifft. **Bei einer AG liegen die Verhältnisse nämlich anders.**

Hier handelt für die AG **ein Aufsichtsrat**, der bei der Vereinbarung der Vorstandsvergütung **die Interessen der AG wahren muss**. Im Streitfall **konnte X den Aufsichtsrat auch nicht beherrschen**, weil er nicht über die für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder **erforderliche Aktienmehrheit** verfügte und er den Mitgliedern auch **nicht nahestand**.

In einer solchen Konstellation liegen vGA im Zusammenhang **mit umsatz- oder gewinnabhängigen Tantiemen nur ausnahmsweise vor**, wenn besondere Umstände klar ergeben, dass sich der Aufsichtsrat **einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds** orientiert hat.

Quelle | BFH-Urteil vom 24.10.2024, Az. I R 36/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247046; BFH, PM Nr. 12/25 vom 13.3.2025